



Stans, 17. Dezember 2019  
**Nr. 829**

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Finanzdirektion. NFA im Umweltbereich. Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich. Verträge betreffend die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Programmvereinbarungen mit dem Bund für die Jahre 2020-2024. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit der Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf den 1. Januar 2008 wurde für einzelne Verbundaufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen neu das Instrument der Programmvereinbarung eingeführt. Diese betreffen üblicherweise jeweils einen Zeitraum von vier Jahren.

Aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, wonach beim Bund die Verabschiedung der Botschaft zu den Verpflichtungskrediten für die Programmvereinbarungen im Nachgang zur Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu erfolgen hat, dauert die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d.h. von 2020-2024.

### **1.2**

Mit RRB 192 vom 26. März 2019 hat der Regierungsrat den für die einzelnen Sachbereiche zuständigen Stellen das Mandat erteilt, mit den Fachabteilungen des BAFU Verhandlungen zu führen. Der Abschluss der Programmvereinbarungen bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

### **1.3**

Die gesammelten Verhandlungsergebnisse werden nun dem Regierungsrat zur Genehmigung und Antragstellung an den Landrat vorgelegt.

### **1.4**

Die Programmvereinbarung "Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) – Kantonales Umsetzungsprogramm 2020-2023" wird dem Landrat in einer separaten Vorlage vorgelegt.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Gemäss Art. 75 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG, NG 511.1) ist der Regierungsrat zuständig, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten (Abs. 1). Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden (Abs. 2).

## 2.2

Der Rahmenkredit ist gemäss Art. 38 Abs. 3 kFHG die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen und als solcher ein zu befristender Verpflichtungskredit (Art. 38 Abs. 1 kFHG). Ein Verpflichtungskredit kann gemäss Art. 40 kFHG als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen (Netto) beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird. Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund bzw. die zugehörig verhandelten Finanzen – gemäss den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verträge – werden kantonal dem Landrat gemeinsam über alle Programme vorgelegt. Abweichend zu früheren Perioden und entsprechend der kantonalen Kompetenz beinhalten der beantragte landrätliche Finanzentscheid die effektiven Kantonsanteile (Netto) als zugehörige Rahmenkredite.

## 2.3

Für die Periode 2020-2024 sind durch den Landrat die erforderlichen Rahmenkredite (netto) zu bewilligen. Der Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung beträgt 2'656'000 Franken und zu Lasten der Investitionsrechnung 11'177'000 Franken.

Die Auswirkungen auf das Budget 2020 und die Finanzpläne der Jahre 2021-2024 belaufen sich nach Abzug der Bundesmittel durchschnittlich netto pro Jahr auf 2.24 Mio. in der Investitionsrechnung und 0.53 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung. Die Ausgaben der Investitionsrechnung belasten zusätzlich die Erfolgsrechnung durch die Abschreibungen. Diese richten sich nach der Nutzungsdauer und liegen im Bereich von einem bis dreissig Jahre. Für die Berechnungen wird ein Durchschnitt von 15 Jahren angenommen, was zu einem jährlichen durchschnittlichen Aufwand von 0.15 Mio. Franken führt.

## 2.4

Die Programmvereinbarungen für die laufende Periode 2016-2019 werden (vorbehältlich erforderlicher Nachbesserungen) im Rahmen der Staatsrechnung 2019 (2020) abgerechnet. Über die beanspruchten Kredite wird in einer separaten Vorlage Bericht erstattet.

## Beschluss

1. Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 - 2024 werden genehmigt.
2. Der Landammann und der Landschreiber werden ermächtigt, die Programmvereinbarungen zu unterzeichnen.
3. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss betreffend die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Programmvereinbarungen mit dem Bund für die Jahre 2020 - 2024 zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Finanzkommission
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Gefahrenmanagement

- Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Fachstelle Jagd und Fischerei
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Umwelt
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

